

Gemeinde
5070 Frick



Schulordnung

Oberstufenschulanlage

Ebnet

Oberstufenschulanlage Ebnet Frick

Die Schulordnung will das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft regeln und für alle Beteiligten angenehm machen. Sie gilt während der gesamten Unterrichtszeit und bei allen Schulanlässen.

A. Gebäude

1.

Der Aufenthalt auf dem Schulareal ist höchstens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn erlaubt. Bis zum Gongschlag können sich die Schülerinnen und Schüler im Aufenthaltsraum oder im Freien aufhalten.

2.

Materialien und Einrichtungsgegenstände werden sorgfältig behandelt. Bei mutwilligen Beschädigungen müssen die Kosten einer Reparatur oder Neuanschaffung bezahlt werden. Beschädigungen sind sofort der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu melden.

3.

Während der grossen Pausen ist der Aufenthalt im Schulhaus und in den Turnhallen nicht erlaubt. Kontaktperson ist während dieser Zeit die Pausenaufsicht. Wer Turnen hat, darf sich fünf Minuten vor Beginn der Stunde in die Garderobe begeben.

4.

Das Lärmen und Herumrennen in den Schulzimmern, den Gängen und im Treppenhaus ist nicht erlaubt. Der Unterricht anderer Klassen soll ungestört möglich sein.

5.

Das Benützen von Apparaten der Unterhaltungselektronik sowie von mobilen Telefonen ist auf dem gesamten Schulareal untersagt.

6.

Die Weisungen der Lehrpersonen, der Pausenaufsicht und des Hauswartes sind zu befolgen. Verstösse werden der Klassenlehrkraft gemeldet.

7.

Kleider, Schirme, usw. sind in der Garderobe aufzubewahren. Für Verlust oder Zerstörung von Wertgegenständen kann die Schule keine Haftung übernehmen. Abschliessbare Fächer können gemietet werden. Schwimmsachen müssen am Ende des Unterrichtes bzw. des entsprechenden Schultages mit nach Hause genommen werden.

8.

Während Zwischenstunden und in der Mittagspause haben sich die Schülerinnen und Schüler in den ihnen zugewiesenen Räumen oder im Freien aufzuhalten.

9.

Das Mitbringen und der Konsum von Rauchwaren, alkoholischen Getränken und anderen Drogen ist auf dem gesamten Schulareal verboten.

10.

Essen und Trinken sind nur im Freien oder im Aufenthaltsraum erlaubt.

11.

Selbstverständlich werden Kaugummi, Süßigkeiten und Esswaren während des Unterrichtes nicht konsumiert (siehe Punkt 10).

12.

Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten der Balkone im Schulhaus ‚D‘ untersagt.

13.

Waffen und waffenähnliche Gegenstände (z. B. Stilmesser, Soft-Guns, Gotcha-Waffen, etc.) werden eingezogen und der Schulpflege übergeben. Die Schulpflege entscheidet über das weitere Vorgehen.

14.

Die Notausgänge sind gekennzeichnet; sie dürfen nicht verstellt werden und sind nur im Notfall zu benutzen.

B. Schulhausplatz

1.

Es ist überall auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

2.

Das Schulareal darf während der Pausen und Zwischenstunden ohne Erlaubnis eines Lehrers oder einer Lehrerin nicht verlassen werden.

3.

Das Befahren des Schulhausplatzes während der ordentlichen Schulstunden ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Inline-Skates, Rollschuhe, Skate- und Kickboards und ähnliche Spiel- und Sportgeräte.

4.

Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet (während der Unterrichtszeit sind die Turnlehrkräfte um Erlaubnis zu fragen).

5.

Der Brunnen ist keine Badegelegenheit.

C. Schulweg - Veloordnung

1.
Das Verhalten auf dem Schulweg fällt in die Verantwortung der Eltern.
2.
Die Strassenverkehrsordnung dient dem eigenen Schutz; sie ist einzuhalten.
3.
Sämtliche Fahrzeuge werden an den zugewiesenen Orten parkiert.
4.
Fremde Fahrzeuge sind in Ruhe zu lassen. Während der Pausen ist der Aufenthalt in den Velokellern untersagt.

D. Absenzen

1.
Für eine voraussehbare Absenz ist bei der Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer rechtzeitig Urlaub zu beantragen.
2.
Alle anderen Versäumnisse sind unmittelbar beim Wiedererscheinen in der Schule schriftlich zu entschuldigen (Absenzenheft).

E. Unfallmeldung

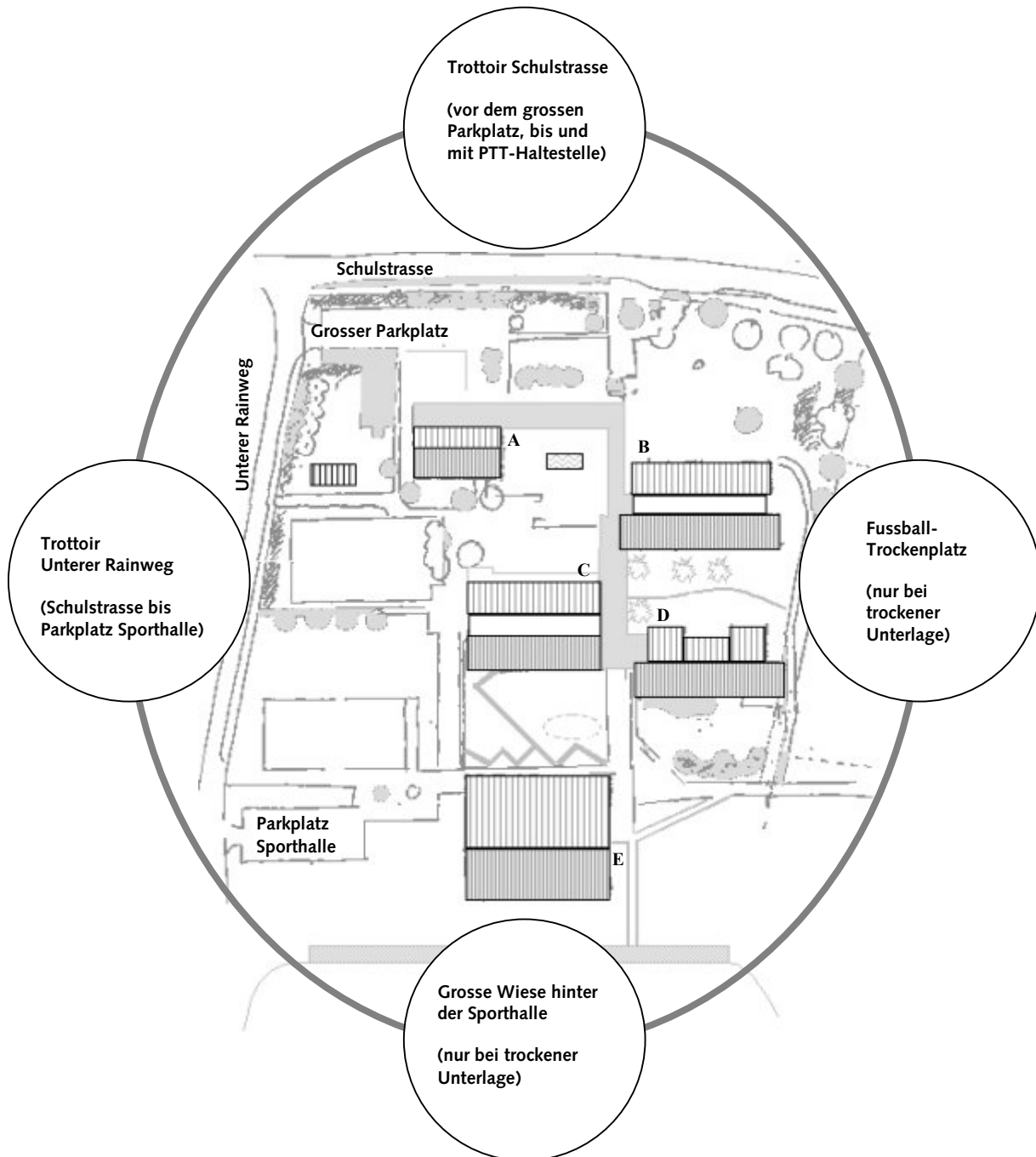
Schülerunfälle, die sich auf dem Schulweg, dem Schulareal oder während des Unterrichts ereignen, sind direkt den privaten Krankenkassen zu melden. Die Schulunfallversicherung haftet nur bei schweren Unfällen, die Invalidität oder Tod zur Folge haben.

F. Widerhandlung gegen die Schulordnung

Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung und gegen die Regeln des Anstandes haben Massnahmen zur Folge. Sie werden den Eltern gemeldet. Im Wiederholungsfall muss im Semesterzeugnis mit den Betragensqualifikationen "genügend" oder "unbefriedigend" gerechnet werden.

Definition des Schulareals der Oberstufen Frick

Grenzen, welche die Schülerin / der Schüler noch benutzen darf:



Auf dem Weg zwischen zwei Schulgebäuden (z.B. HPS - Oberstufenschulhaus) gilt während der Schulzeit auch der Sportplatzweg als Schulweg, desgleichen der Weg zwischen dem Oberstufenareal und dem Schwimmbad.

Ausdrücklich nicht zum Schulareal gehören das Firmengelände der Studer AG, das Gebiet N der Schulstrasse und das FC-Häuschen.

Anhang zur Schulordnung (nur für die Lehrkräfte)

1. STRAFORDNUNG

Leichte Vergehen, wie z. B.

- Abfall auf den Boden werfen
- Unerlaubtes Ballspielen
- Sich in der grossen Pausen im Schulhaus aufhalten
- Zu früh auf dem Schulareal sein
- Lärmen im Schulhaus
- Fremde Klassenzimmer betreten
- Toiletten beschmutzen
- An fremden Kleidern manipulieren

Mittelschwere Vergehen, wie z. B.

- Verlassen des Schulareals während der Pausen
- Stören von Unterricht anderer Klassen
- Nichtbefolgen von Anweisungen der Pausenaufsicht oder des Hauswartes
- Benutzen von Fahrzeugen auf dem Schulareal (Mofa, Velo, Skateboard, Inline-Skates, u. a.)
- Durchsuchen oder beschädigen fremder Kleidung
- Zerstörung von Mobiliar und Einrichtungsgegenständen
- Rauchen
- geringfügige Prügeleien (Rangeleien)

Schwere Vergehen, wie z. B.

- Drogenkonsum, Drogenhandel
- Mitführen von Stich-, Schlag- und Schusswaffen
- Körperverletzung
- Gewalttätigkeiten, Prügeleien
- Erpressung
- Schwere Bedrohungen
- Diebstahl
- Sprayereien

Hinweis:

Absichtliches und wiederholtes Übertreten macht das Vergehen schwerwiegender, so dass das nächsthöhere Strafmass zur Anwendung kommt.

2. STRAFMASSNAHMEN

Leichte Vergehen

Ermahnung oder Verwarnung durch Lehrkraft oder Hauswart; Information der Klassenlehrkraft.

Mittelschwere Vergehen

Meldung an Klassenlehrkraft. Diese legt das Strafmass fest (siehe Massnahmenkatalog); Information der Schulpflege.

Schwere Vergehen

Schwere Vergehen werden unverzüglich der Schulpflege gemeldet; die Eltern werden durch die Klassenlehrkraft oder das Rektorat informiert. Die Schulpflege bestimmt das Strafmass individuell.

Waffen werden unverzüglich konfisziert. Im Anschluss an einen Entscheid der Schulpflege können diese von den Eltern im Sekretariat der Schulpflege abgeholt werden. Falls von den Eltern gewünscht, werden Waffen der Vernichtung zugeführt.

Massnahmenkatalog (mögliche Massnahmen)

- Schriftliche Verwarnung (via Eltern)
- Behebung des Schadens (auch finanziell)
- Zusätzliche Hausaufgaben/Aufsatz
- Abschreiben der Schulordnung
- ‚Fötzelitour‘ (Abfall aufsammeln)
- Arrest
- Konfiszieren einer Sache
- Pausenplatzeinschränkung
- Arbeitseinsatz Hauswart
- Gemeinnützige Arbeit für die Schule
- Elterninformation (Gespräch, Brief)
- Ausschluss von Schulreisen, Lagern, Exkursionen und anderen Schulaktivitäten (gleichzeitiger Schulbesuch in anderer Klasse)
- Zeugniseintrag (Betragensnoten)